



Kleine Anfrage
der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)
und Antwort
der Landesregierung – Finanzministerin

Amtsangemessene Alimentation – Mögliche Folgen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Derzeit sind mehrere Klagen gegen das Land zur Überprüfung der Angemessenheit der Alimentation der Beamtinnen und Beamten im Jahr 2022 beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängig. Zudem berichteten die „Kieler Nachrichten“ am 14.10.2025, dass das Bundesverfassungsgericht „zügig“ über die dort anhängige Klage zur Alimentation der Beamt:innen in den Jahren 2007 bis 2021 entscheiden werde.¹

Vorbemerkung der Landesregierung:

Für die das Jahr 2022 betreffenden Rechtsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig ist ein Verhandlungstermin für den 11. November 2025 für insgesamt 16 Klagefälle angesetzt. Sofern das Verwaltungsgericht nicht zu einer Klageabweisung kommt, dürfte das Verwaltungsgericht das Verfahren aussetzen und eine Vorlage für das Verfassungsgericht beschließen. Die Notwendigkeit einer Vorlage an das Verfassungsgericht ergibt sich aus dem Gesetzesvorbehalt, der auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit hindert, unmittelbar eine höhere als die gesetzlich geregelte Alimentation zuzusprechen. Dies gilt auch dann, wenn das Verwaltungsgericht der Auffassung ist, dass die Verfassungskonformität nicht gewahrt ist. Die Dauer eines derartigen Verfahrens kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

¹ Kieler Nachrichten, 14.10.2025, S. 1.

Gegenstand des in Rede stehenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist die Vorlage des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 20. September 2018 (Az. des BVerfG 2 BvL 13/18). Die Vorlage betrifft unmittelbar die Alimentation im Jahr 2007. Auf die Sachstandsunterrichtung vom 22. August 2022 (Umdruck 20/84) wird hingewiesen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand soll eine das Land Schleswig-Holstein betreffende Entscheidung in diesem Verfahren zeitlich nach einer Entscheidung zur Alimentation im Land Berlin verkündet werden. Eine Terminierung ist aber nicht bekannt. Die auf der Internetseite zugängliche Entscheidungsvorschau sieht für dieses Jahr keine entsprechende Terminierung für das Verfahren aus Schleswig-Holstein vor.

1. Welche unmittelbaren Rechtsfolgen hätte ein Urteil zugunsten der Kläger:innen jeweils für das Land sowie die Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Im Fall einer zugunsten der Klägerinnen und Kläger ausfallenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es zunächst einer sorgfältigen Prüfung des Urteils in Bezug auf die gesetzgeberisch zu ziehenden Folgen. In vergleichbaren Fällen wurde den jeweils zuständigen Gesetzgebern eine Frist von einem Kalenderjahr eingeräumt, um eine verfassungskonforme Gesetzeslage zu regeln. Die Folgerungen und deren finanzielle Wirkungen werden determiniert durch die sich aus dem Urteil ergebenden Vorgaben, welche nicht vorhergesehen werden können.

2. Welche finanzielle Vorsorge trifft die Landesregierung für den Fall, dass eine der genannten Klagen zugunsten der Kläger:innen ausgeht?

Antwort:

Sofern sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Handlungsverpflichtung ab dem Jahr 2027 ergibt, werden die sich aus den erforderlichen Regelungen ergebenden finanziellen Folgen im Haushalt 2027 veranschlagt werden. Sofern erforderliche Regelungen bereits im Jahr 2026 in Kraft treten müssen, wäre in Abhängigkeit von den Regelungen ebenfalls zu prüfen, ob die Mehrausgaben im laufenden Haushaltsvollzug aus den Budgets unter Einbeziehung von Deckungsfähigkeiten, unter Inanspruchnahme der Mittel der globalen Mehrausgabe für Personalausgaben im Einzelplan 11 und bzw. oder durch einen Nachtragshaushalt zu decken sind.

3. Werden organisatorische Vorbereitungen zur Abwicklung der Rechtsfolgen eines Urteils getroffen? Wenn ja welche?

Antwort:

Mit Blick auf die zu Frage 1 angesprochene übliche Fristsetzung des Bundesverfassungsgerichts für die Gesetzgebung besteht ein hinreichend langer Zeitraum zur organisatorischen Vorbereitung eines ggf. erforderlichen Gesetzesvollzugs.

4. Wie würde im Fall einer erfolgreichen Klage mit den Ansprüchen bereits verstorbener Beamt:innen verfahren werden? Stehen eventuelle Nachzahlungen auch Erb:innen der Verstorbenen zu? Welche Möglichkeiten der Ermittlung von Erb:innen hat das Land? Gelten hier besondere Verjährungsfristen?

Antwort:

Nach einem Erbfall treten die Erben in die vermögensrechtliche Position der Erblasserin oder des Erblassers ein. Auf die Erben gehen auch die vorgefundenen, noch nicht abgeschlossenen Rechtsbeziehungen über, zu deren vollständiger Entstehung weitere Ereignisse oder Willenserklärungen erforderlich sind. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Rechtsverkehrslagen“. Auch insoweit bedürfte es ggf. aber einer eingehenden Prüfung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Generell müssten sich Erben beim letzten Dienstherrn mit entsprechenden Nachweisen wie dem Erbschein und ggf. Belegen über das frühere Beamtenverhältnis melden.

Das Dienstleistungszentrum Personal kann nur in bestimmten Fällen, nämlich wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorliegt, auf diese vermeintlichen Erben zugehen. Aber auch in diesen Fällen müssten entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Sofern Verstorbene keine Personen hinterlassen, die Hinterbliebenenversorgung erhalten oder zuvor gänzlich aus dem Landesdienst ausgeschieden sind und kein Anspruch auf Versorgung bestand, liegen im DLZP keine Daten vor bzw. sind im Rahmen der Historie keine Daten mehr gespeichert.

Besondere Verjährungsfristen gelten nicht.